

iPERL Hauswasserzähler Funkablesung gemäß Datenschutz



Wir möchten Ihnen nachfolgend unseren neuen elektronischen Wasserzähler iPerl vorstellen und aufzeigen, dass der Einsatz von iPerl entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erfolgt.

iPERL ist ein bewährter, leistungsstarker und statischer Wasserzähler, der in Kombination mit bi-direktionaler Funkkommunikation die Grundlage für eine genaue, gerechte, sichere und langlebige Verbrauchserfassung bildet.

Die wirtschaftliche und sichere Messung und Ablesung und die Möglichkeit auf Beanstandungen beim Verbrauch schnell reagieren zu können, waren wesentliche Entscheidungsgründe für den Einsatz des iPERL. Auch der Verbraucherschutz wird aus unserer Sicht dadurch erheblich verbessert. Fehlmessungen durch Nachlauf oder Rollensprünge sind ausgeschlossen.

Das Auslesen der Verbrauchsdaten mittels Fernauslesung ist konform mit dem aktuellen Sicherheitsstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Daten werden dem Stand der Technik entsprechend mit einer 128 Bit-AES-Verschlüsselung sicher übertragen.

Jeder Zähler verfügt über einen BSI konform erzeugten, individuellen und nicht rückführbaren Schlüssel.

iPERL verfügt über ein Datenbackup sowie über eine sichere Stromversorgung, die durch eine Hochleistungsbatterie gewährleistet wird. Aufgrund der hohen Standards, die in diesem Produkt zum Einsatz kommen, lässt sich der iPERL problemlos in unser bestehendes IT - Sicherheitskonzept integrieren und garantiert den gesetzeskonformen Einsatz durch die Einhaltung der von Artikel 32 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geforderten Technischen und organisatorische Maßnahmen.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Erfassung und Ablesung des Verbrauchs bildet der Versorgungsvertrag und die Satzung der kommunalen Wasserversorgung sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB). Danach obliegt die Auswahl und Verwendung der Zähler dem Versorgungsunternehmen.

Was Sie noch wissen sollten?

Aufgrund des mit den Stadtwerken Gummersbach geschlossenen Versorgungsvertrages bedarf die Umrüstung der herkömmlichen Wasserzähler auf elektronische Wasserzähler keiner weiteren Einwilligung der betroffenen Bürger, da die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Umrüstung entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen (vgl. § 18 TAB) erfüllt werden.

Die Stadtwerke Gummersbach sind berechtigt, einen defekten, nach eichrechtlichen Vorschriften oder aufgrund administrativer Gründe zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung des mit den Stadtwerken Gummersbach geschlossenen Versorgungsvertrages erforderlich sind. Es handelt sich um folgende Daten: Zählernummer; aktueller Zählerstand; Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre; Durchflusswerte; Betriebs- und Ausfallzeiten; Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage oder Rückflusswerte). Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang eines Funksignals turnusgemäß ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen (berechtigtes Interesse der Stadtwerke Gummersbach) ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Gummersbach erforderlich ist. Ausgelesene Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr zu o.g. Zwecken benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung.

